

Rechtsschutz EIN nicht zulassungspflichtiges Motorfahrzeug (RK9)

In Abänderung des ersten Absatzes des Punkt 1 des Abschnitts „Fahrzeug-Rechtsschutz / Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“ der Bedingung RK1 bzw. RP1 gilt folgender Absatz als vereinbart:

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 Punkt 1.3 ARB gilt für ein in der Versicherungsurkunde genanntes nicht zulassungspflichtiges Motorfahrzeug, wie z.B. E-Bike, Segway, E-Roller, E-Scooter oder dergleichen.

In Abänderung von Punkt 3 des Abschnitts „Fahrzeug-Rechtsschutz / Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz“ der Bedingung RK1 bzw. RP1 gilt folgender Absatz als vereinbart:

Abweichend von Artikel 17 Punkt 2.4.3 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen betreffend das in der Versicherungsurkunde genannte nicht zulassungspflichtige Motorfahrzeug über in Österreich gelegene Risiken.

Sollte für den gegenständlichen Vertrag zusätzlich die Bedingung RX1 (XXL-Schutz Rechtsschutz PRIVAT) vereinbart sein, gelten auch der Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz gemäß Bedingung RX1 sowie der Gutachten-Rechtsschutz gemäß Bedingung RX1 – jeweils in Verbindung mit dem Fahrzeug-Rechtsschutz für das versicherte nicht zulassungspflichtige Motorfahrzeug.